Satzung - TC Neumühl e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

(1) Der im Jahre 1955 gegründete Tennisclub Neumühl ist seit dem 25.Juni 1965 unter der Nr. 1610 im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg-Hamborn eingetragen und führt seit diesem Zeitpunkt den Namen

"Tennisclub Neumühl e.V."

- (2) Der Sitz des Vereins ist Duisburg-Hamborn
- (3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Niederrhein

§ 2 Zweck, Aufgaben. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die planmäßige Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen seiner Mitglieder zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung, insbesondere des Tennisspiels einschl. Trainings, sowie der Teilnahme an unbezahlten vereinsinternen Turnieren und externen Wettkämpfen, z. B. sog. Medenspielen in der Freizeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftliche Zwecke zur Erzielung eines Gewinns.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das *Deutsche Rote Kreuz*, das es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft. Aufnahme

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 5. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die rechtsverbindliche Unterzeichnung eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der beim Vorstand des Vereins einzureichen ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von beiden gesetzlichen Vertretern bzw. dem / der alleinigen Sorgeberechtigten zu unterzeichnen. Die formale und inhaltliche Gestaltung des Aufnahmeantrages obliegt ausschließlich dem Vorstand.
- (3) Zur Wahrung der Interessen des Vereins hat der Vorstand den Mitgliedern die wesentlichen persönlichen Daten des Antragstellers / der Antragstellerin durch

Aushang am schwarzen Brett im Clubhaus bekannt zu geben. Der Aushang erfolgt für einen Zeitraum von 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags beim Vorstand. Innerhalb dieses Zeitraums hat jedes Mitglied Gelegenheit, beim Vorstand schriftlich Einwendungen gegen die Person des Antragstellers zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen über die Aufnahme des Antragstellers / der Antragstellerin.

(4) Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Aktives Mitglied ist eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich im Verein sportlich betätigen will.

Passives Mitglied ist eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und keine sportliche Betätigung im Verein ausübt, sondern lediglich Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.

Jugendliche Mitglieder sind solche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglied ist eine Person, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt wird.

§ 4 Rechte und Pflichten, Haftung der Mitglieder und des Vereins

- (1) Jedes Mitglied hat nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen das Recht an Veranstaltungen des Vereins teil zunehmen sowie die Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Es ist verpflichtet, die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins zu beachten. Gleiches gilt ebenfalls für Weisungen des Vorstandes im Einzelfall.
- (2) Ausschließlich aktive, passive sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, Anträge in Mitgliederversammlungen zu stellen und an Beschlussfassungen teilzunehmen. Jugendliche haben auch das Recht zur Teilnahme, jedoch kein Antrags-, Stimm-, und Wahlrecht. Diese Rechte sind für sie ausschließlich auf die Jugendversamm-lung beschränkt.
- (3) Das Nutzungsrecht der Außenanlagen für Tennisspiel und Training steht ausschließlich den aktiven, jugendlichen und Ehrenmitgliedern zu. Einzelheiten werden in einer vom Vorstand zu erlassenden Benutzungsordnung geregelt.
- (4) Alle Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen verpflichtet.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Aufnahmegebühr, Beiträgen und Umlagen befreit.
- (6) Alle Mitglieder verpflichten sich entsprechend ihrer sportlichen Qualifikation im Rahmen von Medenspielen ausschließlich in Mannschaften mitzuwirken, die der Verein gemeldet hat. Die Teilnahme an Medenspielen in Mannschaften eines anderen Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und bedarf dessen Zustimmung. Der Vorstand hat über das Gesuch des Mitglieds innerhalb einer Frist von 14 Tagen

- nach Eingang bei ihm zu entscheiden und seine Entscheidung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Alle Mitglieder verpflichten sich, das Eigentum des Vereins sorgfältig zu behandeln, insbesondere Beschädigungen zu vermeiden. Für den Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Missachtung von Sorgfaltspflichten, ist der Verein berechtigt, Schadenersatzansprüche gegen den bzw. die Verursacher geltend zu machen. Sofern minderjährige Mitglieder aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen zum Schadenersatz gegenüber dem Verein verpflichten sind, haben die gesetzlichen Vertreter bzw. der / die alleinige Sorgeberechtigte den vom Minderjährigen verursachten Schaden zu ersetzen.
- (8) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für bei Veranstaltungen eintretenden Körper, -Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, dass der Schaden auf einem zurechnenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässiges Verhalten des Vereins, seiner Organe oder von ihm Beauftragter beruht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschließung aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist in schriftlicher Form per Einschreiben gegenüber dem Verein zu erklären und muss spätestens am 30. September des jeweiligen Kalenderjahres beim ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Das Risiko des rechtzeitigen Zugangs seiner Erklärung trägt das Mitglied.
- (3) Die Ausschließung eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. An der Beschlussfassung haben grundsätzlich alle, mindestens jedoch vier Mitglieder des Vorstandes mitzuwirken. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von ³/₄ der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen. Der Ausschluss aus dem Verein ist insbesondere in folgenden Fällen möglich:
- a) bei einem erheblichen Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung sowie sonstiger Ordnungen des Vereins, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen oder Einzelweisungen des Vorstandes.
- b) bei einem erheblichen Verstoß gegen die Vereinsdisziplin, z. B. durch Beleidigungen oder Tätlichkeiten gegenüber Mitgliedern des Vereins, unsportlichem Verhalten bei Veranstaltungen die der Verein ausrichtet oder an denen er als Gast teilnimmt, Teilnahme an Medenspielen für einen anderen Verein ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes.
- c) bei einem Rückstand der Aufnahmegebühr, zu zahlender Beiträge sowie Umlagen von mehr als 6 Monaten nach Fälligkeit.
- (4) Die Ausschließung kann nur nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes erfolgen. Diese erfolgt in der Regel durch dessen schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Vorstand. Au dessen Verlangen hat der Vorstand das Mitglied mündlich anzuhören, die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen und zu begründen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge u. sonstige Zahlungen

(1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge und die Höhe der Hallenstundenkosten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls berechtigt zeitlich befristete Sonderumlagen zu beschließen. Die zeitliche Befristung der Sonderumlagen beträgt maximal zwei Jahre.

Beitrags- u. Aufnahmeregelung für Studenten und Auszubildende:

Studenten und Auszubildende sind während der Studier- bzw. Ausbildungszeit bzgl. der Aufnahmegebühr und Beitragsregelung wie Jugendliche zu behandeln. Sie haben einen entsprechenden Nachweis jedes Jahr zu erbringen. Spätestens im Folgejahr nach Erreichung des 26. Lebensjahres haben Studenten und Auszubildende den normal üblichen Beitrag zu entrichten.

- (2) Die gesamte Aufnahmegebühr wird innerhalb von zwei Monaten nach Aufnahme in den Verein fällig. Der Vorstand hat jedoch das Recht, die Aufnahmegebühr und den Beitrag bzw. andere Lasten aus der Mitgliedschaft zu ermäßigen bzw. zu erlassen sowie dem Mitglied die Zahlung der Aufnahmegebühr in maximal 10 Raten zu ermöglichen, soweit ihm dies im Interesse des Vereins zweckmäßig und geboten erscheint.
- (3) Der Jahresbeitrag wird mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres fällig, ohne dass es einer Rechnung bedarf. Das Mitglied verpflichtet sich, seinen Jahresbeitrag bis spätestens zum 30. Januar des jeweiligen Kalenderjahres auf das ihm genannte Konto des Vereins zu überweisen, sofern er keine Einzugsermächtigung erteilt hat.

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung für das laufende Kalenderjahr eine Erhöhung der Beiträge beschließt, ist der sich hieraus ergebende nachzuzahlende Betrag bis zum Ablauf des nächsten Monats, der auf die Beschlussfassung folgt, auf das Konto des Vereins zu überweisen. Sonderumlagen sind nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu erbringen. Sollte das Mitglied eine Einzugsermächtigung für seine Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen erteilt haben, so ist der Verein berechtigt, diese innerhalb eines Monats nach Fälligkeit von dem ihm benannten Konto abzubuchen. Das Risiko für die Rechtzeitigkeit des Eingangs trägt in diesem Fall der Verein.

(4) Sollte das Mitglied die Aufnahmegebühr sowie die von ihm zu entrichtenden Beiträge nicht innerhalb der durch diese Satzungen bestimmten Fristen bezahlt haben, wird ihm der Vorstand schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen setzen. Gleiches gilt auch für die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sonderumlagen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Vorstand berechtigt, die Zahlungsrückstände des Mitgliedes gerichtlich geltend zu machen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Nur Mitglieder können teilnehmen.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung
 - b) die Entgegennahme der Berichte des: Gesamtvorstandes, Kassenwartes, Kassenprüfer.
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes.
 - d) die Wahl des Protokollführers und des 2. Kassenprüfers (einer neu gewählt, einer bleibt ein weiteres Jahr im Amt).
 - e) die Bestätigung des durch die Jugendversammlung gewählten Jugendwartes.
 - f) die Beschlussfassung über:
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - die Geschäftsordnung zur Durchführung von Mitgliederversammlungen
 - beim Vorstand eingegangene oder in der Versammlung gestellte Anträge
 - die Aufnahme von Darlehen und Krediten ab einem Netto-Betrag von 10.000 €
 - die Übernahme von Bürgschaften durch den Verein ab einem Betrag von 3.000 €
 - die Belastungen von Grundstücken des Vereins mit Grundpfandrechten
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins sowie die Abwahl des Vorstandes ist jedoch eine Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Beschlussfassungen und Abstimmungen bei Wahlen finden grundsätzlich in offener Form per Handzeichen statt. Sofern mehr als fünf stimmberechtigte Mitglieder eine geheime Form wünschen, sind die Beschlussfassungen und Abstimmungen mittels Stimmzetteln durchzuführen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches den wesentlichen Verlauf der Versammlung sowie den wesentlichen Inhalt der in der Versammlung gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Werden in einer Mitgliederversammlung Wahlen durchgeführt, so sind im Protokoll auch die Abstimmungsergebnisse im Protokoll zu dokumentieren. Das Protokoll wird von einem in der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitglied erstellt und von diesem unterzeichnet. Das Protokoll wird jeweils zu Beginn der nachfolgenden Mitgliederversammlung verlesen. Dem Vorstand ist freigestellt das Protokoll der Mitgliederversammlung kurzfristig nach der Mitgliederversammlung am Schwarzen Brett aufzuhängen bzw. nachfragenden Mitgliedern Einsicht zu gewähren.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung schriftlich beantragen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden , zugleich Geschäftsführer
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jügendwart
 - f) dem Hallenwart

und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung die zeitlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung liegt, gewählt und von der Mitgliederversammlung in seinem Amt bestätigt.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende.
 - a) Der erste und zweite Vorsitzende vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten.
 - b) Für Geschäfte mit Kreditinstituten gilt jedoch folgende Regelung: Gegenüber Kreditinstituten kann der Verein auch vom ersten oder zweiten Vorsitzenden gemeinschaftlich mit dem Kassenwart vertreten werden.
 Auch zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs (z. B. Ausstellen von Schecks, Überweisungen zu Lasten von Vereinskonten, Einziehung von Lastschriften) ist der Kassenwart nur gemeinsam mit dem ersten Vorsitzenden, bzw. mit dem zweiten Vorsitzenden gegenüber den Kreditinstituten zur Vertretung des Vereins berechtigt. Gleichzeitig ist der erste Vorsitzende mit dem zweiten Vorsitzenden zur Erledigung der geschilderten Aufgaben berechtigt.
- (3) Scheiden der erste oder zweite Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus dem Vorstand gleich aus welchem Grunde aus, so ist das verbleibende Vorstandsmitglied bis zur erneuten Besetzung der vakant gewordenen Funktion berechtigt, den Verein nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Satz 2 der Satzung alleine zu vertreten.
- (4) Abstimmungsregelung im Vorstand:
 Bei Abstimmungen im Vorstand zählt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gewinnen die Stimmen, bei denen sich die Stimme des 1. Vorsitzenden befindet.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in welcher im Wesentlichen die Zuständigkeiten seiner einzelnen Mitglieder sowie das Verfahren im Zusammen-hang mit Sitzungen des Vorstandes geregelt werden.

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.02.05 von der Mehrheit der beschlossen.